

tretenden Laten bewahrt und auf den einzelnen Fall angewendet.

Die Verwaltung der gesammten Villication leitete als Mandatar der Grundherrschaft ein Meier (villicus), ursprünglich aus dem Stande der Laten, später aus dem engeren, social bevorzugten Kreise der Ministerialen erwählt. Er leitete den Eigenbetrieb des Herrenhofes, nahm die Abgaben und Leistungen der gefessenen und ungefessenen Laten wahr und führte den Vorsitz in dem Hofgericht, das darum Meierding hieß. Er war also ein anfangs höriger, später ritterlicher Beamter, der die Aufgaben eines Landwirths, eines Rentmeisters und eines Richters in seiner Person vereinigte.

So stellt sich nach Wittich's Buche die niedersächsisch-westfälische Villicationsverfassung des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Er bestätigt also für Sachsen und Westfalen, was Strube, Stüve und Lünzel hier längst eruiert, Inama-Sternegg und Lamprecht für Süd- und Westdeutschland in der Hauptsache gleichartig dargestellt haben.

Nun aber kommen wir zu dem wichtigsten und durchaus originellen Ergebnis unsers Autors. Wir können es in den Satz zusammenfassen, daß während im Süden, Südwesten und am Rhein die Villicationsverfassung unentwickelt fort-dauerte und gewissermaßen versteinerte, sie sich im Nordwesten in der Form des Meierrechts zu einer reinen Grundherrschaft entwickelte, im Nordosten aber später noch weiter fortschritt zu der Gutsherrschaft, die das Wesen des ostelbischen Ritterguts ausmacht im Unterschiede von dem lediglich durch seine Steuerfreiheit, seinen privilegierten Gerichtsstand und seine Landstandtschaft charakterisierten hannoverschen Rittergut. Die Geschichte der ländlichen Verfassung Deutschlands weist demnach drei Gebiete auf und stellt sich als eine von Westen nach Osten schreitende Fortentwicklung dar.

Wir haben es hier nur mit dem nordwestdeutschen Gebiete des Meierrechts zu thun.

Der zum Ritterstand aufgestiegene Meier wurde dem Villicationsherrschaft bald unbequem. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind voll von Klagen über die Herrschsucht